

§ 1 Name und Sitz	§ 13 Mitgliederversammlungen
§ 2 Zweck und Aufgabe	§ 14 Niederschriften
§ 3 Geschäftsjahr	§ 15 Ehrungen
§ 4 Mitgliedschaft	§ 16 Kassenführung und -prüfung
§ 5 Ausweis	§ 17 Ehrengericht
§ 6 Beiträge und Gebühren	§ 18 Ausschüsse
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 19 Jugendgruppe
§ 8 Ahndung von Verstößen	§ 20 Gewässerordnung
§ 9 Erlöschten der Mitgliedschaft	§ 21 Satzungsänderungen
§ 10 Organe	§ 22 Auflösung des Vereins
§ 11 Vorstand	§ 23 Inkrafttreten
§ 12 Vorstandssitzungen	

§ 1

Name und Sitz

- Der „Sportanglerverein Pliete e.V.“ hat seinen Sitz in Lübeck und ist unter Nr. 418 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- Er gehört dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V. an und damit auch dem Verband Deutscher Sportfischer e. V. (VDSF) sowie dem Lübecker Kreisverband der Sportfischer.
- Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- Der Verein bezweckt
 - den Zusammenschluss von Angelfischer/innen und deren Vertretung auf dem Gebiet der Angelfischerei,
 - die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens und des Wurfturniersports,
 - die Pachtung und den Kauf von Gewässern für die Ausübung der Angelfischerei,
 - die Hege und Pflege des Fischbestandes,
 - die Festsetzung und Einhaltung von Schonzeiten und Mindestmaßen,
 - die Beschaffung des für die Bedürfnisse der Angelfischer/innen geeigneten Besatzes,
 - die Pflege der Kameradschaft,
 - die Förderung der Jugend
 - die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift und Bild im Sinne der Zielsetzung des Vereins.
- Ferner setzt der Verein sich für die Reinhaltung der Gewässer sowie für die Förderung und Erhaltung der Umwelt ein durch
 - Meldung von Wasser- und Uferverunreinigungen an die zuständigen Behörden,
 - Verhandlungen mit den Wasser- und Uferverunreinigern zur Verhütung weiterer Verschmutzungen,
 - Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden, die der Bevölkerung durch Verschmutzung des Wassers und des Ufergeländes entstehen,
 - Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem biotopangepassten, artenreichen Fischbestand; Unterstützung von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes.

Gewässerordnung

1. Verhalten am Gewässer

Jeder Angelfischer hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass kein anderer Sportfreund durch ihn belästigt oder bei der Ausübung seiner Angelfischerei behindert wird. Er hat Sorge zu tragen, dass das Gewässer und seine Umgebung nicht durch andere verunreinigt werden. Ufer und dessen Bewuchs dürfen nicht beschädigt werden, eine Veränderung an der Uferbepflanzung darf nur vom/von der Gewässerwart/in vorgenommen werden. Der Bau von Angelstegen und Plätzen darf gleichfalls nur vom/von der Gewässerwart/in oder mit seiner/ihrer Zustimmung erfolgen. Fangbestimmungen und Begrenzungen für unsere Gewässer sind unbedingt einzuhalten. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden in jedem Fall nach § 8 und § 9 der Satzung geahndet. Die Gewässerordnung soll jedem Angelfreund die Möglichkeit bieten, auf begrenztem Raum seiner Angelfischerei mit maximalen Möglichkeiten auszuüben. Kameradschaft, Rücksichtnahme und Fairness sollten für jedes Mitglied selbstverständlich sein.

2. Ausweispapiere

- Jahresfischereischein
- Erlaubnisschein - Rückseite Fangmeldung
- Gültiger Sportfischerpass
- Gewässerordnung

Vor Beginn des Angelns sind Datum und Gewässer in die Fangmeldung einzutragen, der Fang vor dem Verlassen des Gewässers.

3. Gastangler

Gastangler dürfen nur mit gültiger Tageskarte und Jahresfischereischein die Vereinsgewässer beangeln.

4. Fischereiaufsicht

Jedes Mitglied ist berechtigt, von unbekanntem Anglern/innen an den Vereinsgewässern das Vorzeigen der Papiere zu verlangen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Die Fischereiaufseher sind befugt, Verstöße gegen die Gewässerordnung mit sofortigem Gewässerverweis zu ahnden. Der Name jedes Mitgliedes, das gegen die Gewässerordnung verstoßen hat, ist dem Vorstand schriftlich zu melden. Gefangene Fische sind auf Verlangen der Gewässeraufsicht vorzuzeigen. (Im Zweifelsfalle - Gepäckkontrolle!)

5. Fischfrevel, Gewässer- und Uferverschmutzung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Fischfrevel (Verstoß gegen Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbegrenzungen) unverzüglich der Gewässeraufsicht oder dem Vorstand schriftlich zu melden.

Gewässer- und Uferverschmutzungen sind sofort dem Vorstand zu melden, damit umgehend geeignete Schritte zur Abwendung größerer Schäden und Ahndung des Vergehens eingeleitet werden können.

§6 Beiträge und Gebühren

1. Die Vereinsbeiträge, die Aufnahmeentgelte und etwaige Sonderkosten für die ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen Mitglieder werden von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu zahlen.
Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Lastschriftinzugsverfahren.
Mitglieder können vom Lastschriftinzugsverfahren entbunden werden, wenn sie ihren Jahresbeitrag bis zum 15.12. eines jeden Jahres für das darauffolgende Geschäftsjahr durch Zahlung per Überweisung entrichten.
Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Schwierigkeiten kann auf schriftlichen Antrag eine vorübergehende Ermäßigung oder Stundung des Beitrages durch den Vorstand gewährt werden.
2. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge von den fördernden Mitgliedern wird zwischen diesen und dem geschäftsführenden Vorstand geregelt.
3. Ermäßigungen werden frühestens ab Tag des Vorstandsbeschluss für 1 Jahr gewährt.
4. Der von den jugendlichen Mitgliedern aufkommende Beitrag ist nach Abzug der Entgelte für die entsprechenden Organisationen der Vereinsjugendgruppe zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung der Jugendmittel ist von den Kassenprüfern/innen zu prüfen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen die angelsportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Gewässerordnung die Angelfischerei in den Vereinsgewässern auszuüben und die an den Gewässern geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Den außerordentlichen Mitgliedern steht dieses Recht nicht zu. Die jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer nur auf Vorschlag des/der Jugendwartes/in.
2. Die ordentlichen, außerordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten, die Satzung, die Versammlungsbeschlüsse und die Weisungen des Vorstandes zu befolgen und den Vorstand nach besten Kräften zu unterstützen.
Die ordentlichen Mitglieder müssen auch die Bestimmungen der Gewässerordnung beachten, ihre Fangbücher ordnungsgemäß führen und die Fangmeldung zum Jahresschluss abgeben.
3. Vereinsmitglieder, die vereinseigene Boote auf den vom Verein bewirtschafteten Gewässern benutzen, verzichten für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen auf jegliche Haftungsansprüche gegen den Eigner bzw. Bootsführer.
Die Benutzung aller Vereinsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dieses gilt auch für minderjährige Vereinsmitglieder nach dem BGB, die die Erlaubnis haben, die Boote des Vereins zu benutzen.

§17 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht des Vereins besteht aus einem/einer Obmann/-frau, seinen/ihrer Stellvertreter/in und 3 Beisitzer/innen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Wahl erfolgt durch die Jahresmitgliederversammlung auf 5 Jahre. Die Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Das Ehrengericht ist hauptsächlich zur Entscheidung über die nach § 8 und § 9 zulässigen Einsprüche zuständig.
3. Die Einberufung des Ehrengerichtes erfolgt durch den/die Obmann/frau oder, wenn diese(r) verhindert ist, durch seine(n) Stellvertreter/in.
4. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn der/die Obmann/frau oder sein/ihre Stellvertreter/in und 2 Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Obmann/frau.
5. Am Ehrengerichtsverfahren darf als Obmann/frau oder Beisitzer/in nicht teilnehmen, wer selbst an der betreffenden Angelegenheit beteiligt ist oder wer mit dem/der Beteiligten verwandt oder verschwägert ist.
6. Die Entscheidung des Ehrengerichtes soll innerhalb eines Monats getroffen werden.

§18 Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Festlichkeiten und besonderen Angelegenheiten können vom Vorstand oder von einer Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellt werden.

§19 Jugendgruppe

1. Die Leitung der Jugendgruppe des Vereins obliegt dem/der von der Jugendgruppe auf 3 Jahre gewählt und von der Jahresmitgliederversammlung bestätigte(n) Jugendwart/in. Er/sie ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
2. Die Jugendgruppe führt ein Leben nach eigener Ordnung; sie verwaltet sich selbständig und entscheidet auch über die Verwendung der ihr nach § 6 Ziff.4 dieser Satzung zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen zu waidgerechten und umweltbewussten Angelfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.
4. Als Jugendliche gelten Personen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters werden.
5. Der Rechnungsabschluss der Jugendgruppe ist für das abgelaufene Jahr zu Beginn des neuen Jahres aufzustellen, von den Kassenprüfer/innen der Jugendgruppe zu prüfen und rechtzeitig vor der Jahresmitgliederversammlung des Vereins dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der die Nachprüfung des Rechnungsabschlusses durch die Kassenprüfer/innen des Vereins veranlasst.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist jederzeit berechtigt, sich über die Geschäftsführung der/des Jugendwarts/in zu unterrichten.

§10 Organe

- Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Kassenwart/in
2. Dem Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB gehören zur Unterstützung weiter an:
 - a) der/die Schriftwart/in
 - b) der/die Gewässerwart/in
 - c) der/die Gerätewart/in
 - d) der/die Sportwart/in für Gemeinschaftsveranstaltungen
 - e) der/die Pressewart/in
 - f) der/die Jugendwart/in
3. Der/die Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.
4. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwartes/der Jugendwartin - werden von der Jahresmitgliederversammlung jeweils auf grundsätzlich 3 Jahre gewählt, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Es ist jährlich 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes neu zu wählen. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Außerordentlichen Mitgliedern können Vorstandsämter nicht übertragen werden. Der/die erste Vorsitzende ist stets durch Zettelwahl zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden. Bei mehreren Vorschlägen muss auch ihre Wahl durch Stimmzettel erfolgen. Der/die von den jugendlichen Mitgliedern auf Vorschlag des Vereinsvorstandes gewählte Jugendwart/in bedarf der Bestätigung durch die Jahresmitgliederversammlung.
5. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus oder ist es dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vornehmen. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der sich aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in zusammensetzt. Je 2 Mitglieder des engeren Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und bei Abschluss von Verträgen. Zur außergerichtlichen Vertretung ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende berechtigt.
7. Der geschäftsführende Vorstand gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die gesamte Vereinsleitung und ist für die ordnungsmäßige Abwicklung aller Aufgaben verantwortlich.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen sowie Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder sind ihnen jedoch in angemessenen Rahmen zu erstatten.

9. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Geschäftsführung. Diesem kann zur Erledigung laufender Geschäfte auf Beschluss des Vorstands ein(e) bezahlte(r) Mitarbeiter(in) zur Seite gestellt werden.

§12 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
4. Vorstandsmitglieder, die in einer zu entscheidenden Angelegenheit selbst betroffen oder mit einem/einer Betroffenen verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

§13 Mitgliederversammlungen

1. Im ersten Monat des Geschäftsjahres findet die Jahresmitgliederversammlung statt; sie hat die grundsätzliche Aufgabe, die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder sowie den Kassen- und Prüfungsbericht entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu erteilen, die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen durchzuführen, die Beiträge und sonstige Entgelte festzusetzen, den Haushaltsplan zu genehmigen, die künftigen Veranstaltungen festzulegen und über die gestellten Anträge zu beschließen.
2. Ab März jeden Jahres finden ordentliche Mitgliederversammlungen statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung der Jahresmitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss durch den /die Vorsitzende(n) mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen erfolgen. In der Einladung ist auch anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Anträge von den Mitgliedern gestellt werden können. Nicht fristgemäß gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
5. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ergehen keine besonderen Einladungen, sie finden ab März grundsätzlich jeden Monat an einem von der Jahresmitgliederversammlung bestimmten Wochentag statt.
6. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen uneingeschränkt beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedoch haben bei der Festsetzung des Beitrages der ordentlichen Mitglieder und bei der Entscheidung über Vereinsgewässerfragen die außerordentlichen Mitglieder kein Stimmrecht.